

25.09.2002 / TS

Infobrief 31/02

Kündigung von Überweisungsaufträgen, Haftung der Kreditinstitute bei unrechtmäßiger Ausführung

Sachverhalt

Der Kunde einer sächsischen Sparkasse unterschreibt bei seinem Kreditinstitut eine Vielzahl von Überweisungsaufträgen im voraus. Statt eines Dauerauftrags werden somit Überweisungsaufträge auf Vorrat angelegt. Das Kreditinstitut beginnt mit der Überweisung mehrerer Geldbeträge auf zwei Empfängerkonten. Weil der Zahlungsanspruch der Empfänger jedoch nicht mehr bestand, wollte der Kunde die weitere Durchführung dieser Überweisungsaufträge stornieren. Das Kreditinstitut stört sich jedoch nicht an seiner Stornierung sondern geht weiter nach den vorliegenden Überweisungsaufträgen vor.

Daraus ergeben sich grundsätzlich folgende Fragen:

- Können Überweisungsaufträge widerrufen werden? Wenn ja, wie lange?
- Was ist mit noch nicht umgesetzten Überweisungsaufträgen „auf Vorrat“? Kann der Kunde sie zurückverlangen?
- Wie ist vorzugehen, wenn der Empfänger, hier ein Fitness-Studio, sich die Überweisungsträger bei Vertragsschluss aushändigen ließ?

Stellungnahme

1. Überweisungsvertrag

Mit dem Ausfüllen und Einreichen eines Überweisungsformulars bei seinem Kreditinstitut gibt der Kunde ein Angebot gerichtet auf den Abschluss eines individuellen Überweisungsvertrags ab, welcher regelmäßig durch die Aufnahme der Bearbeitung der Überweisung zustande kommt. Damit verpflichtet sich das Kreditinstitut dazu, den jeweils zu überweisenden Geldbetrag zur Gutschrift auf dem Konto des Kreditinstituts des begünstigten Empfängers zu bewirken, so dass der Empfänger darüber verfügen kann. Die gesetzliche Grundlage dazu findet sich in § 676a BGB.

2. Kündigungserklärung

Beendet werden kann der Überweisungsvertrag einseitig nur durch Kündigung. Der Kunde muss daher eine diesbezügliche Erklärung (ohne Einhaltung eines Schriftformerfordernisses) regelmäßig gegenüber dem beauftragten Kreditinstitut abgeben, § 676a Abs. 4 BGB. Dazu genügt es, wenn er dem Kreditinstitut zu erkennen gibt, dass er die Ausführung der in Auftrag gegebenen Überweisungen nicht mehr wünscht.

3. Kündigungsfristen

Der Kunde kann jedoch nicht zu jedem beliebigen Zeitpunkt den Überweisungsauftrag kündigen. Sein Kündigungsrecht hängt vielmehr von verschiedenen Faktoren ab und ist somit an unterschiedliche Voraussetzungen gebunden. Von besonderer Bedeutung sind dabei die für die Überweisung geltenden Ausführungsfristen des Kreditinstituts.

4. Beginn und Dauer der Ausführungsfristen

Das Gesetz selbst sieht in § 676a Abs. 2 Nr. 1-3 Beginn und Dauer der Frist vor, innerhalb derer die Überweisungen zu bewirken sind. Die dort genannten Fristen stellen die Umsetzung einer EU-Richtlinie dar und dürfen zu Lasten des Kunden bei Inlandsüberweisungen weder durch Individual- noch durch Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Kreditinstituts abgeändert werden. Damit darf das Kreditinstitut in seinen AGB bei Inlandsüberweisungen in Form von institutsinternen und institutsfremden Überweisungen nur kürzere Überweisungsfristen vorsehen, als die gesetzlich vorgegebene **Höchstdauer** von 2 bzw. 3 Bankgeschäftstagen (§§ 676a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 3 BGB).

Auch der **Fristbeginn** kann regelmäßig durch AGB des Kreditinstituts zu Gunsten des Kunden abgeändert sein, anderenfalls beginnt die Frist mit Ablauf des Tages, an dem der Name des von der Überweisung Begünstigten, sein Konto und die Kontonummer und die ggf. sonst noch erforderlichen Angaben des Empfängers (Überweisungsbetrag, Freigabe der StA gem. Geldwäschegesetz) dem Kreditinstitut vorliegen.

5. Wirksamwerden der Kündigung

Für das Wirksamwerden einer Kündigungserklärung sind folgende Fallkonstellationen zu unterscheiden:

a) Kündigung vor Beginn der Ausführungsfrist

Der Überweisende ist in diesem Fall berechtigt, jederzeit durch Erklärung gegenüber seinem, also dem beauftragten Kreditinstitut, den Überweisungsauftrag zu kündigen, § 676a Abs. 4 S.1, 1. Halbs. BGB. Maßgeblich ist dabei der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung. Eine Kündigungserklärung gegenüber dem Kreditinstitut des Empfängers, sofern es sich von dem eigenen unterscheidet, bleibt ohne Wirkung.

b) Kündigung nach Beginn der Ausführungsfrist

In diesem Fall kann die Kündigung nur noch wirksam werden, wenn sie dem das Konto des Überweisungsempfängers führenden Kreditinstitut mitgeteilt wird, und zwar bevor dem Empfänger der Überweisungsbetrag zur Gutschrift auf seinem Konto endgültig zur Verfügung gestellt wird, § 676a Abs. 4 S. 1, 2. Halbs. BGB. Auch inso-

weit ist die Kündigung gegenüber dem beauftragten Kreditinstitut zu erklären. Dieses hat dann aber die Pflicht, das Kreditinstituts des Empfängers unverzüglich über die Kündigung zu informieren.

Zwar gehen Stimmen in der Literatur mit Verweis auf den Gesetzeswortlaut davon aus, dass nach Beginn der Ausführungsfrist die Kündigung regelmäßig gegenüber dem Empfängerinstitut zu erklären ist, doch auch diese Vertreter verweisen dann auf § 676a Abs. 4 S. 3 BGB, der die Informationspflicht des überweisenden Kreditinstituts regelt und halten aus praktischen Gründen eine Kündigungserklärung gegenüber dem eigenen Kreditinstitut für ausreichend (Ermann-v. Westfalen, Komm. zum BGB, § 676a Rn. 41).

Zu beachten bleibt jedoch in beiden Fällen: Da gem. § 676a Abs. 4 S.1 BGB eine Kündigung nach Beginn der Ausführungsfrist nur solange möglich ist, bis dem Empfänger das Geld endgültig auf seinem Konto gutgeschrieben ist, trägt der Kunde das Risiko des verspäteten Zugangs seiner Kündigungserklärung trotz Fristwahrung - nämlich dann, wenn das Empfängerinstitut vorfristig und damit schneller die Überweisung auf dem Empfängerkonto gutgeschrieben hat. Maßgeblich ist nämlich in diesem Fall die tatsächliche Bewirkung der Leistungshandlung gem. § 362 BGB ohne Rücksicht auf vereinbarte Ausführungsfristen.

6. Besonderheit Zahlungsverkehrssysteme: Keine Kündigung nach dem festgelegtem Zeitpunkt

Zur Erleichterung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs zwischen verschiedenen Kreditinstituten (institutsfremden Überweisungen) haben sich die meisten Kreditinstitute einheitlichen Regeln unterworfen. Solche Zahlungsverkehrssysteme regeln oftmals ein von den gesetzlichen Fristen abweichendes Kündigungsrecht und beinhalten einen klar bestimmten Kündigungszeitpunkt für institutsfremde Überweisungsaufträge. Eine solche Regelung hat kraft gesetzlicher Anordnung (§ 676a Abs. 4 S.3 BGB) Vorrang, weil die Verträge zwischen den Banken regelmäßig weder widerrufbar noch kündbar sind.

Wird die Überweisung im Rahmen eines solchen Zahlungsverkehrssystems abgewickelt, so scheidet eine Kündigung des Überweisenden *nach* dem in diesem System festgelegten Zeitpunkt auch dann aus, wenn die sonstigen Voraussetzungen (noch keine Gutschrift auf dem Empfängerkonto) gegeben wären.

7. Besonderheit institutsinterne Überweisung: Kündigung praktisch unmöglich

Hat der Empfänger sein Konto bei dem selben Kreditinstitut wie der Überweisende, findet lediglich eine innerbetriebliche Verrechnung statt. Da § 676a Abs. 2 Nr. 3 BGB in diesen Fällen eine Überweisungsdauer von höchstens einem Bankgeschäftstag vorsieht und das Kreditinstitut gehalten ist, grundsätzlich baldmöglichst und damit schneller als die vom Gesetz vorgegebene Höchstdauer die Überweisung auszuführen, ist eine Kündigung eines Überweisungsauftrags in diesem Fall praktisch nicht möglich.

8. Haftung der Kreditinstitute

Handelt es sich um eine *institutsfremde* Überweisung und ist die Kündigung fristwahrend bei dem eigenen Kreditinstitut eingegangen, so ist das überweisende Kreditinstitut verpflichtet, unverzüglich das Kreditinstitut des Empfängerkontos über die Kün-

digung zu informieren. Diese Informationen müssen unverzüglich von ihm veranlasst werden. Anderenfalls haftet das Kreditinstitut für gleichwohl ausgeführte Überweisungen aus dem Grundsatz der positiven Vertragsverletzung in Höhe der unberechtigt überwiesenen Geldbeträge.

Kann das Kreditinstitut den Nachweis erbringen, dass es pflichtgemäß das Kreditinstitut des Empfängerkontos informiert hat, so hat der Kunde einen Schadensersatzanspruch gegenüber dem Kreditinstitut des Empfängers, und zwar aufgrund der Verletzung des zwischen den beiden Kreditinstituten bestehenden Vertrags mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter (hier des Kunden).

9. Sonderfall: Stornierung von Überweisungsaufträgen, die zuvor bereits dem Empfänger ausgehändigt worden sind.

Immer wieder lassen sich Geschäftsleute von ihren Kunden die zu zahlenden Geldbeträge mittels Überlassung einer bestimmten Anzahl von ausgefüllten Überweisungsträgern ausgestellt über je einen Teilbetrag begleichen. Der Empfänger kann diese Überweisungen zu einem beliebigen Zeitpunkt ausführen lassen. Will der Kunde die Ausführung der Überweisungen verhindern, stellt sich folgendes Problem: Da die Ausführung der Überweisungen heutzutage in den jeweiligen Kreditinstituten von zentralen Stellen mittels automatisierter Verfahren durchgeführt wird, ist es den Kreditinstituten praktisch unmöglich, die einzelnen zu erwartenden Überweisungsaufträge herauszufiltern und ihre Ausführung zu verhindern. Im Unterschied dazu, dass der Kunde selbst einen oder mehrere Überweisungsaufträge ausgegeben hat, ist in diesem Fall der Zeitpunkt offen, wann der Empfänger durch Abgabe des Überweisungsformulars das Kreditinstitut mit der Überweisung auf sein Konto beauftragt. Der Kunde hat nur die Möglichkeit, sein Konto sperren zu lassen und damit alle Kontobewegungen zu verhindern. Löst der Inhaber der Überweisungsträger diese zu Unrecht ein, besteht also kein Anspruch (mehr) auf den überwiesenen Geldbetrag, so bleibt dem Kontoinhaber nur die Möglichkeit, sich an den Empfänger zu wenden und die Rückzahlung der Geldbeträge zu fordern.

9. Fazit

Weil der Empfänger mit der Gutschrift des Geldes auf seinem Konto sofort über den entsprechenden Betrag frei verfügen kann, lassen sich Überweisungen nach der derzeit geltenden Gesetzeslage nur schwer rückgängig machen. Bei institutsinternen Überweisungen ist eine Kündigung in Auftrag gegebener Überweisungen praktisch unmöglich. Handelt es sich um eine institutsfremde Überweisung, haben Sie als Kunde die größten Chancen, die Ausführung der in Auftrag gegebenen Überweisung zu verhindern. In diesem Fall sollten Sie unbedingt beachten:

- Der Zeitraum, der Ihnen für eine Kündigung zur Verfügung steht, beträgt bei in-nerdeutschen Zahlungsüberweisungen im Höchstfall 3 Tage, doch bestimmt sich die tatsächliche Dauer regelmäßig nach den zwischen den einzelnen Kreditinstituten vereinbarten Zahlungsverkehrssystemen, die Sie mit Anerkennung der bankeigenen AGB akzeptiert haben. Erfragen Sie daher **vorher**, welche Kündigungsfrist Ihnen Ihr Kreditinstitut eingeräumt hat.

- Die Kündigung sollte möglichst persönlich vor Ort gegenüber dem eigenen Kreditinstitut erklärt werden. Bei einer schriftlichen Kündigung per Briefpost verlieren Sie wertvolle Zeit.
- Lassen Sie sich Kündigungserklärung schriftlich unter Angabe des Datums und der Uhrzeit vom Kreditinstitut bestätigen oder ziehen Sie eine dritte Person zum Gespräch mit dem Kundenberater hinzu, die die Kündigung im Falle eines Rechtsstreits bezeugen kann. Ein Anspruch auf Herausgabe der noch offenen Überweisungsträger besteht nicht, diese stehen im Eigentum Ihres Kreditinstituts. Zur Sicherung eventueller Schadensersatzansprüche, nämlich dann, wenn Ihre Bank trotz Kündigung noch offene Überweisungsträger ausführt, reicht es jedoch vollständig aus, wenn Sie sich die Kündigung schriftlich wie eben dargelegt von Ihrem Kreditinstitut bestätigen lassen.
- Fragen Sie ggf. bei dem Kreditinstitut des Empfängers nach, ob und wann diesem die Information über die Kündigung Ihrer Überweisung zugegangen ist und lassen Sie sich die Auskunft schriftlich geben.
- Haben Sie bei Ihrem Kreditinstitut zuvor ausgefüllte Überweisungsträger "auf Vorrat" hinterlegt, die dieses zu einem bestimmten Termin ausführen sollte, können Sie diese Überweisungsaufträge vor dem auszuführenden Zeitpunkt kündigen und ihre Ausführung verhindern. Aber auch in diesem Fall ist zu beachten: Ist eine Überweisung zum 1.10.2002 vereinbart, so wird der Überweisungsträger bereits vor dem Termin zur Bearbeitung weitergeleitet. Dann beginnt auch die Kündigungsfrist zu laufen. Erfragen Sie daher **vorher**, wann Ihr Überweisungsträger zur Bearbeitung weitergeleitet wird.
- Haben Sie vollständig ausgefüllte Überweisungsträger dem Empfänger zur weiteren Verfügung überlassen, so können Sie die Ausführung der Überweisungen nur noch verhindern, indem Sie Ihr gesamtes Konto sperren lassen. Anderenfalls müssen Sie sich an den Empfänger wenden und die unberechtigt erhaltenen Geldbeträge notfalls auf gerichtlichem Weg zurückfordern. Es ist daher dringend davon abzuraten, vollständig ausgefüllte oder blanko unterschriebene Überweisungsträger Dritten zu überlassen!